



Hinweise zur Verlängerung von Sprachnachweisen für AFISO-Erlaubnisse nach FSPersAV

SOP/11.00.01/0015-001/2021

Langen, 02.02.2021

Seite 1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Auslaufen der Übergangsregelungen für AFISOs nach mehreren Jahren im Sommer 2020 gelten nunmehr die Regelungen der FSPersAV uneingeschränkt.

Aufgrund der anhaltenden Beschränkungen durch die Corona-Pandemie konnte in Bezug auf die gegenseitige **Anerkennungsfähigkeit der Sprachkompetenznachweise** zwischen LBA und BAF noch kein Fortschritt erzielt werden. Um unnötige Reiseaufwände und damit verbundene Risiken zu vermeiden, wird das BAF **bis aus Weiteres** Sprachnachweise nach FCL.055 und LuftPersV für die Verlängerung von Berechtigungen nach § 43 Absatz 2 FSPersAV anerkennen. Der **Nachweis** ist über das **Beurteilungszertifikat** zu erbringen. Ein korrespondierender Eintrag in einer Pilotenlizenz wird nicht anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Ziller

Sebastian Ziller

HAUSANSCHRIFT

Robert-Bosch-Straße 28

D-63225 Langen

TEL +49 (0) 6103 8043 - 260

FAX +49 (0) 6103 8043 - 207

license@baf.bund.de

www.baf.bund.de